

Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte

<http://www.forhistiur.de/>

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Rainer Schröder (Berlin) †
Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp (Köln)
Prof. Dr. Christoph Paulus (Berlin)
Prof. Dr. Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)
Prof. Dr. Andreas Thier (Zürich)
Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)
Prof. Dr. Emanuele Conte (Rom)
Prof. Dr. Massimo Meccarelli (Macerata)
Prof. Dr. Michele Luminati (Luzern)
Prof. Dr. Stefano Solimano (Milano)
Prof. Dr. Martin Josef Schermaier (Bonn)
Prof. Dr. Hans-Georg Hermann (München)
Prof. Dr. Thomas Duve (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Manuel Martínez Neira (Madrid)
Prof. Dr. D. Fernando Martínez Pérez (Madrid)
Prof. Dr. Marju Luts-Sootak (Tartu)
Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki (Helsinki)

Artikel vom 23.03.2017

© 2017 fhi

Erstveröffentlichung

Zitiervorschlag

<http://www.forhistiur.de/2017-03-cherchi/>

ISSN 1860-5605

Alice Cherchi

Überlegungen über die Scholien zur Paraphrase des Theophilos und die Lehrmethoden der *antecessores**

1) Vorwort

Bis heute wird im Rahmen der Studien zur europäischen Rechtsgeschichte die Bedeutung des byzantinischen Rechts unterschätzt. Dieser Tendenz zum Trotz haben in den letzten zwei Jahrhunderten einige Studien zum byzantinischen Recht¹ die Bedeutung der Lehrmethoden byzantinischer Lehrer aufgewertet. Diese Untersuchungen galten vor allem den Lehrtechniken der byzantinischen Lehrer des 6. Jahrhunderts n. Chr., also jenen, die in derselben Zeit und im sofortigen Anschluss an die Rechtskompilation Justinians ihre Vorlesungen an den Rechtsschulen des östlichen römischen Reiches hielten.

Nach der ersten Reform der Rechtsstudien, von der die Geschichte berichtet, die Justinian 533 n. Chr. mit der Konstitution *Omnem* zum Zwecke der Ausbildung hoch qualifizierter Juristen realisierte, wurde die Rechtslehre in den Schulen von Konstantinopel und Beirut fortgeführt und wandte sich somit an Juristen (sowohl Studenten als auch Praktiker), die nur die griechische Sprache beherrschten. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, den Griechisch sprechenden Schülern die Begriffe der überwiegend in Latein verfassten Kodifikation zu vermitteln, um ihnen die juristischen Probleme verständlich zu machen, die sich aus der Lektüre der in lateinischer Sprache geschriebenen Texte des *Corpus Iuris* ergaben.

Die Lehrtechniken der byzantinischen Dozenten gingen aber weit über die aus der Übersetzungsarbeit entstehenden Probleme hinaus: Man gelangte tatsächlich zur Erarbeitung einer originellen Lehrmethode, sowohl hinsichtlich der Darlegung als auch der Systematisierung. Diese Methode legt in den verschiedenen Lernphasen der Institutionen ein besonderes Augenmerk auf die Lektüre der Digesten und des *Codex* Justinians, um die fortschreitend schwierigeren Lektionen den Bedürfnissen der Schüler der diversen Jahrgangsstufen anzupassen. Das Ziel war, eine Klasse von Juristen mit solider dogmatischer Bildung zu schaffen, die in der Lage ist, konkrete Probleme

* Dieser Aufsatz ist Teil des Projekts 'El Autor Bizantino II', finanziert vom Ministerio de Economía y Competitividad de España (Ref. FFI2015-65118-C2-1-P).

¹ H.J. SCHELTEMA, *L'enseignement de droit des antecessores*, Leiden 1970, 7 ff. (= in *Opera minora ad iuris historiam pertinentia*, N. VAN DER WAL, J.H.A. LOKIN, B.H. STOLTE, R. MEIJERING (edd.), Groningen 2004, 64 ff.); N. VAN DER WAL, J.H.A. LOKIN, *Historiae iuris graeco-romani delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*, Groningen 1985, 38 ff.; P.E. PIELER, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, 2, H. HUNGER, München 1978, 341 ff.; E. GÓMEZ ROYO, *Introducción al Derecho bizantino*, in *SCDR* 8, 1996, 139 ff.; F. GORIA, *Il giurista nell'impero romano d'Oriente (da Giustiniano agli inizi del secolo IX)*, in *Fontes Minores* 11, L. BURGMANN (Hrsg.), 2005, 147 ff.; F.J. ANDRÉS SANTOS, *La literatura jurídica bizantina: un epigonismo creativo*, in *De Grecia a Roma y de Roma a Grecia: un camino de ida y vuelta*, Á. SÁNCHEZ-OSTIZ, J.B. TORRES GUERRA, R. MARTÍNEZ (eds.), Pamplona 2007, 393 ff.; J.H.A. LOKIN, T.E. VAN BOCHOVE, *Compilazione – educazione – purificazione. Dalla legislazione di Giustiniano ai Basilica cum scholiis*, in *Introduzione al diritto bizantino. Da Giustiniano ai Basilici*, J.H.A. LOKIN, B.H. STOLTE (a cura di), Pavia 2011, 97 ff.; G. FALCONE, *Premessa per uno studio della sulla produzione didattica degli antecessores*, in *Introduzione*, 147 ff.; G. MATINO, *Lex et scientia iuris. Aspetti della letteratura giuridica in lingua greca*, Napoli 2012, 77 ff.; Sp. TROIANOS, *Le fonti del diritto bizantino*, P. BUONGIORNO (trad. a cura di), Torino 2015, 77 ff.

zu bewältigen, die die zukünftige forensische bzw. administrative Berufstätigkeit bereithielt. Nicht ohne Grund wurden die Mitglieder der ersten Generation byzantinischer Lehrer als *antecessores* bezeichnet, genauso wie die Mitglieder des byzantinischen Heeres, die zu Erkundungszwecken den Truppen vorausgingen, um die besten Wege und die besten Lagerplätze für die Truppen ausfindig zu machen².

Wenngleich die juristischen Lehrer des 6. Jahrhunderts ihre Lehrtätigkeit in östlichen Gebieten des Reichs ausübten, scheint das daraus resultierende Erbe über die östlichen Grenzen des Reiches hinausgegangen zu sein und sogar eine bedeutende Rolle für die Ausbildung der westlichen europäischen Rechtskultur gespielt zu haben. Diesbezüglich wurde denn auch die wenngleich noch zu überprüfende Hypothese³ aufgestellt, dass das byzantinische Lehrsystem im Westen (durch Vermittlung der im 11. Jahrhundert in Konstantinopel neubegründeten Rechtsschule) Inspirationsquelle für das Wiederaufleben der juristischen Universitätsstudien war, angefangen bei der Gründung der Schule von Bologna.

Dem juristischen Humanismus des 16. Jahrhunderts muss sicher eine Schlüsselrolle in der Geschichte des Studiums des byzantinischen Rechts zuerkannt werden, denn er förderte unter den Rechtsgelehrten einen direkten Studienansatz, nicht nur der Texte des *Corpus Iuris Civilis*, sondern auch der Texte byzantinischer Gelehrter des 6. Jahrhunderts n. Chr. (dank der Vermittlung der Basiliken), insbesondere in Verbindung mit dem Wiederaufblühen des Studiums der griechischen Sprache⁴.

Allerdings erfolgte der nächste wesentliche Schritt im Studium der byzantinischen juristischen Texte erst im 19. Jahrhundert, was in großem Maße auf die Edition und das Studium ihrer hauptsächlichlichen Quellen zurückzuführen ist. Damit wurde die Grundlage für ein vertieftes Studium der Lehrmethoden der byzantinischen Lehrer des 6. Jahrhunderts geschaffen, welches in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sehr wichtige Entwicklungen verzeichnete, ganz besonders dank der Arbeit der Forschungsgruppe der Universität in Groningen und des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main.

2) Die Paraphrase des Theophilos. Art und Merkmale des Werkes.

Die von der o.g. Forschungsgruppe begonnene wissenschaftliche Tätigkeit wurde bis heute fortgesetzt und führte zu weiteren Studien über die Entwicklung des byzantinischen Rechts und zur Veröffentlichung von zuverlässigen kritischen Editionen der Quellen, worunter das jüngst erschienene und peinlich genaue Werk *Theophili Antecessoris Paraphrasis Institutionum*⁵ von Lokin,

² H.J. SCHELTEMA, *L'enseignement*, 61.

³ G. CAVALLO, *La circolazione di testi giuridici in lingua greca nel mezzogiorno medievale*, in *Scuole diritto e società nel mezzogiorno medievale d'Italia*, 2, M. BELLOMO (a cura di), Catania 1987, 87 ff.

⁴ H.E. TROJE, *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, Köln 1971, 3 ff.

⁵ J.H.A. LOKIN, R. MEIJERING, B.H. STOLTE, N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili Antecessoris Paraphrasis Institutionum*, with a translation by A.F. Murison, Groningen 2010, IX ff.

Meijering, Stolte und Van der Wal mit englischer Übersetzung von Murison herausragt, das im Jahr 2010 veröffentlicht wurde. Das Werk ist Ergebnis einer über 30 Jahre andauernden Arbeit.

Die Paraphrase des Theophilus ist bekanntermaßen ein Werk, das die griechische Übersetzung der *Institutiones sive elementa* von Justinian beinhaltet, denen 533 Gesetzeskraft verliehen wurde. Außer der genannten Übersetzung finden wir hier eine Erläuterung der Institutionen in griechischer Sprache, die von Mal zu Mal im Unterricht für die Griechisch sprechenden Studenten, die im Anschluss an die von Justinian gewollte Reform der juristischen Studien das erste Jahr der Rechtsschule von Konstantinopel besuchten, abgehandelt wurden⁶.

Der Text der Paraphrase wird mittlerweile im Allgemeinen – wenngleich es Hypothesen gibt, die dies in Frage stellen⁷ – dem *antecessor* Theophilus zugeschrieben. Von diesem bekannten Professor für römisches Recht in Konstantinopel und Mitglied der von Justinian beauftragten Kommissionen für die Kompilation des ersten *Codex* und der *Digesten*, ist nach 534 keine Information mehr zu finden, zumal er in der Konstitution *Cordi* vom 16. November 534, die die Revision des vorherigen justinianischen *Codex* in Auftrag gab, nicht genannt wird⁸.

Aus den zahlreichen bisher durchgeführten Studien über die Paraphrase geht hervor, dass es sich um einen Text handelt, der der Didaktik diene: die Erläuterungen des Dozenten sowie weitere von den Studenten geforderte Klärungen zeigen nämlich, dass der Text der Paraphrase mit höchster Wahrscheinlichkeit aus der täglichen Arbeit des Unterrichts stammt. In verschiedenen Punkten wird die Absicht des Dozenten klar, so wie bereits in der Doktrin in den Vordergrund gestellt wurde, den Studenten das Erlernen der Rechtsprinzipien der geltenden Gesetze zu ermöglichen, unter Berücksichtigung ihrer Ausarbeitung seitens der römischen Juristen des klassischen Zeitalters⁹. Ein solcher Ansatz veranlasste den Dozenten, Texte und Zusammenhänge eingehend und gewissenhaft zu behandeln und diese mit Definitionen, Beispielen und Verbindungen zu bereits behandelten Teilen anzureichern bzw. sie, falls notwendig, zusammenzufassen.

Die Institutionenparaphrase des Theophilus ist uns außerdem, anders als alle anderen didaktischen Texte der *antecessores*, in vollständigem Umfang erhalten geblieben. Daher stellt sie ein Zeugnis von überaus bedeutender Wichtigkeit in Bezug auf die daraus zu entnehmende Lehrmethode dar, die vielfach untersucht wurde, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der genannten Methode und der von anderen *antecessores*, die Vorlesungen zu *Digesten* und *Codex* hielten, hervorzuheben¹⁰.

Grundlegend sind diesbezüglich die Studien von Scheltema, die später von seinen Schülern Lokin und Van der Wal¹¹ fortgeführt wurden, sowie die jüngsten Untersuchungen von Falcone¹²

⁶ Siehe, *ex multis*, die jüngste Forschungsarbeit von C. RUSSO RUGGERI, *L'insegnamento di Teofilo tra Istituzioni e Parafraresi. Un significativo esempio di recupero culturale realizzato attraverso l'uso strumentale dei mezzi didattici, del linguaggio e della retorica bizantini*, in *Studi su Teofilo*, Torino 2016, 1 ff.

⁷ C. FERRINI, *Note critiche al libro IV dello Pseudo-Teofilo*, in *Rendiconti* ² 17, 1884, 891 ff. (= in *Opere di Contardo Ferrini*, 1, Milano 1929, 27 ff.).

⁸ J.H.A. LOKIN, R. MEIJERING, B.H. STOLTE, N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili*, XVIII ff.

⁹ H.J. SCHELTEMA, *L'enseignement*, 71 ff.

¹⁰ J.H.A. LOKIN, R. MEIJERING, B.H. STOLTE, N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili*, XII ff.

¹¹ J.H.A. LOKIN, N. VAN DER WAL, *Historiae*, 41 ff.

8

9

10

11

12

und Russo Ruggeri¹³. Die genannten Studien haben zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen der Lehrtechnik des Theophilus und der der anderen *antecessores* deutlich gemacht. Diesbezüglich kann zunächst auf die Präsenz von ‘Thematismoi’ im Text hingewiesen werden: Scheinfälle, die besondere rechtliche Konsequenzen in Verbindung mit der zu vertiefenden Disziplin erörtern sollten und die, bei Theophilus, ebenso dazu dienen sollten, die praktischen Probleme, die zum Erlass von einigen kaiserlichen *constitutiones* geführt hatten, zu verstehen. Des Weiteren finden wir im Text auch sogenannte ‘Erotapokriseis’: Fragen und Einwände der Studenten während des Unterrichts, zusammen mit den Antworten des Dozenten¹⁴.

Scheltema¹⁵ hat außerdem behauptet, man könne dem Text der Paraphrase entnehmen, dass sich die Lehrmethode von Theophilus nicht von der anderer *antecessores* mit Bezug auf die verschiedenen Erläuterungsphasen der juristischen Texte unterscheide. Mit anderen Worten, Theophilus hätte auch die Institutionen in zwei Kursen erklärt: in einem ersten Kurs sei die Übersetzung (der sogenannte ‘Index’) aus der lateinischen Sprache geliefert worden und in einem zweiten Kurs, auch ‘Paragraphai’ genannt, habe der *antecessor* den Inhalt der bereits übersetzten Disziplin vertieft. Der uns überlieferte Text der Paraphrase sei letztendlich das Resultat der Kombination beider Kurse.

Zu letzterem Punkt haben die Forschungen von Falcone¹⁶ – obgleich er die Meinung von Scheltema teilt, die Paraphrase stamme aus der Rechtsschule von Konstantinopel – zu anderen Schlussfolgerungen geführt. Durch eine neuerliche Überprüfung von Scheltemas Argumenten kam Falcone zu dem Schluss, die Lehrmethode der Institutionen habe sich von der der Digesten und des *Codex* unterschieden, da der Unterricht nicht in zwei Kurse gegliedert worden sei, sondern aus einem einzigen Kurs bestand, so wie im Fall des Unterrichts anhand der Institutionen des Gaius, ehe die Institutionen Justinians im Jahr 533 in Kraft traten.

Dies könne man, nach Meinung von Falcone¹⁷, aus einigen Unvollkommenheiten des Textes der Paraphrase schließen, die nahelegen, Theophilus habe vor dem Inkrafttreten der Institutionen Justinians die Institutionen von Gaius unterrichtet. Im Wesentlichen hätten, im Laufe des von Theophilus gehaltenen Kurses in den Jahren 533 bis 534, die Anpassungsversuche der Abhandlungen des vorangegangenen Kurses an die eingeführten Neuheiten der Institutionen Justinians zu einigen Ungenauigkeiten geführt, die im Text der Paraphrase wiederzufinden sind.

¹² G. FALCONE, *I prestiti dalla Parafrasi di Teofilo nella cd. Glossa Torinese alle Istituzioni*, in *SDHI* 62, 1997, 255 ff.; ID., *L’origine della definizione di συνάλλαγμα nella Parafrasi di Teofilo. 1. Le fonti*, in *SCDR* 11, 1999, 27 ff.; ID., *La formazione del testo della Parafrasi di Teofilo*, in *TR* 68, 2000, 417 ff.; ID., *Genesi e valore della definizione di συνάλλαγμα nella Parafrasi di Teofilo*, in *Iuris vincula. Studi in onore di M. Talamanca*, 3, Napoli 2001, 65 ff.; ID., *Postilla sulla definizione teofilina di συνάλλαγμα*, in *Studi per G. Nicosia*, 3, Milano 2007, 269 ff.; ID., *“Theophilus noster”. Zur Benutzung der Theophilus Paraphrasis seitens der humanistischen Jurisprudenz*, in *LAH* 2, 2010, 15 ff.

¹³ C. RUSSO RUGGERI, *Teofilo e la spes generandi*, in *Iura* 58, 2010, 169 ff. (= in *Studi su Teofilo*, 157 ff.); EAD., *Gaio, la Parafrasi e le “tre anime” di Teofilo*, in *SDHI* 78, 2012, 197 ff. (= in *Studi su Teofilo*, 115 ff.); EAD., *Theophilus and the student publisher: a resolved issue?*, in *Subseciva Groningana* 9, 2014, 99 ff. (= in *Studi su Teofilo*, 81 ff.); EAD., *L’insegnamento*, 1 ff.

¹⁴ J.H.A. LOKIN, R. MEIJERING, B.H. STOLTE, N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili*, XII ff.

¹⁵ H.J. SCHELTEMA, *L’enseignement*, 71 ff.

¹⁶ G. FALCONE, *La formazione*, 419 ff.

¹⁷ G. FALCONE, *La formazione*, 431.

Diese Schlussfolgerungen sind schon deshalb wichtig, weil sie die Lehrmethode des Theophilos von der der andere *antecessores* unterschieden, die zu Digesten und *Codex* unterrichteten. Außerdem regen sie, wenngleich durch die Analyse des Textes der Paraphrase bereits bisher gut begründet, weitergehende Überlegungen zum Inhalt der Paraphrase an; Überlegungen, die die zahlreichen, bis zu uns vorgedrungenen antiken Scholien in Betracht ziehen könnten und insbesondere die Vertiefungen, die in den Scholien des *Codex Parisinus Graecus* 1364 überliefert sind, neu bewerten könnten. Von ihnen wird gleich die Rede sein.

3) Die Scholien zur Paraphrase des Theophilos. Die Ergebnisse von Ferrini.

Wenngleich es kein Manuskript der Paraphrase ohne Scholien gibt¹⁸, ist es möglich, unter diesen Manuskripten einige mit besonderer Bedeutung auszumachen, insbesondere betreffend die hohe Anzahl an Zeugnissen, die sie überliefern. Diesbezüglich ist sicher der *Codex Parisinus Graecus* 1364 bemerkenswert, nicht nur aus dem soeben betonten Grund, sondern auch, weil es sich um ein sehr gut erhaltenes Manuskript handelt. Es stammt höchstwahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert und enthält eine ziemlich zuverlässige Rezension der Paraphrase sowie eine Sammlung von Scholien, aus der zu erkennen ist, dass dessen Verfasser (oder deren mehrere Verfasser) solide Kenntnisse in Bezug auf justinianische Quelltexte hatte(n)¹⁹.

Dennoch zeigen die Forschungsarbeiten der letzten Jahrzehnte über die Lehrtechniken der byzantinischen Lehrmeister, bis auf ganz seltene Ausnahmen, eine unzureichende Berücksichtigung des hermeneutischen Beitrags der Scholien zur Paraphrase von Theophilos. Grund dafür ist insbesondere der Umstand, dass die bislang erschienenen Editionen dieser Scholien – und ganz besonders die letzte von Ferrini²⁰ – als wenig zuverlässig bewertet wurden. Allerdings äußerten die niederländischen Verfasser der Paraphrase des Theophilos aus dem Jahr 2010 in den *Prolegomena* zur selbigen die Hoffnung, ihre Edition der Paraphrase könne ein erneutes Interesse an den Scholien seitens der Forschung wecken²¹.

Um die mögliche Bedeutung der Analyse der Scholien zur Paraphrase von Theophilos und die Themen, die sich daraus ergeben könnten, nachzuvollziehen, ist ein Bezug auf jene Ergebnisse von Ferrini²² notwendig, die er im Jahr 1889 in seiner Edition veröffentlichte. Insbesondere konzentrierte sich das Interesse von Ferrini auf die älteren Scholien, die man auf das 6. Jahrhundert verortete, sei es aufgrund ihrer ausgiebigen Verwendung in den Institutionen, in den Digesten und im *Codex* des Justinian, sei es aufgrund der Zitiertechnik der genannten Quelltexte, die Rückschlüsse auf die Anordnung des Lehrstoffes zulassen, wie sie mit der juristischen Studienreform des Jahres 533 eingeführt wurde.

¹⁸ Wie C. FERRINI, *Scolii inediti allo Pseudo-Teofilo contenuti nel manoscritto Gr. Par. 1364*, in *Memorie Ist. Lombardo* ³ 9, 1886, 13 ff. (= in *Studi di diritto romano bizantino*, 1, Milano 1929, 139 ff.) erklärt hat.

¹⁹ C. FERRINI, *Scolii*, 141.

²⁰ C. FERRINI, *Scolii*, 139 ff.

²¹ J.H.A. LOKIN, R. MEIJERING, B.H. STOLTE, N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili*, LI.

²² C. FERRINI, *Scolii*, 139 ff.

16

17

18

Die vertieften Nachforschungen von Ferrini²³ hatten ihn außerdem dazu bewogen, die Datierung des Werkes neu zu überdenken, da er in ihren Texten einige Indizien gefunden hatte, die weniger für eine zeitliche Verortung direkt vor der Kompilation Justinians und der Abfassung der Paraphrase sprachen, als vielmehr für einen Entstehungszeitraum gegen Ende des 6. oder gar Anfang des 7. Jahrhunderts. Diese Indizien bestünden in der Gegebenheit, dass der Autor der Scholien die Schriften der *anteecessores* Stephanos und Kobidas zitiert, welche aus den Jahren vor bzw. direkt nach dem Tod Justinians (565) stammen sollen. 19

Diesbezüglich lässt sich feststellen, dass der Autor der Scholien, im Gegensatz zu Theophilos, die abgehandelten Themen mit der durch einige Novellen eingeführten Disziplin der Jahre 535 bis 565 in Beziehung setzt. Mindestens acht Hinweise auf die in den Novellen zu findende Disziplin würden nach Ansicht Ferrinis bestätigen, dass der Scholiast nicht nur über eine ziemlich detaillierte Kenntnis deren Inhalts verfügte, sondern auch, dass er die Sammlung dieser Novellen, die bis zum Jahre 568 in Gebrauch waren, kannte. Diese Erhebungen haben Ferrini²⁴ zur Annahme gebracht, das Werk könne vom Ende des 6. Jahrhunderts oder, vielleicht noch wahrscheinlicher, vom Anfang des 7. Jahrhunderts stammen. Diese Datierung bedürfte allerdings einer weiteren Prüfung, insbesondere aufgrund der Studien der letzten Jahrzehnte über die Novellen-Studien, die zu Ergebnissen geführt haben, die für die Datierung der Novellensammlungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. 20

4) Die jüngsten Forschungsergebnisse: neue Ansatzpunkte.

Erlaubten bereits die Ergebnisse der Untersuchung von Ferrini die Bewertung der im *Parisinus Graecus* 1364 enthaltenen Scholien, so zeigten die jüngsten Forschungen noch deutlicher das Potential, welches eine vertiefte Untersuchung über die Scholien zur Paraphrase des Theophilos haben könnte. Dies gilt auch hinsichtlich der Fortschritte, die die Lehre in dem mehr als ein Jahrhundert umfassenden Zeitraum von der Untersuchung Ferrinis bis zur Veröffentlichung der neuen Ausgabe der Paraphrase des Theophilos seitens der Wissenschaftler von Groningen errungen hat. 21

Nachdem ein auf den *unus casus* bezogenes Scholion – ein Fall, auf den in I. 4.6.2 Bezug genommen wird – Lokins²⁵ Interesse dadurch geweckt hatte, dass die in den Scholien zu Theophilos 4.6.2²⁶ enthaltenen Hinweise sich sowohl von denen der Turiner Institutionenglosse als auch von 22

²³ C. FERRINI, *Scolii*, 141 ff.

²⁴ C. FERRINI, *Scolii*, 147.

²⁵ J.H.A. LOKIN, *Scholion in Theophili Paraphrasin 4.6.2*, in W.J. AERTS, J.H.A. LOKIN, S.L. RADT, N. VAN DER WAL (edd.), *ΣΧΟΛΙΑ. Studia ad criticam interpretationemque textuum graecorum et ad historiam iuris graeco-romani pertinentia viro doctissimo D. Holweda oblata*, Groningen 1985, 75 ff. (= in *Analecta Groningana ad ius graeco-romanum pertinentia*, Th.E. VAN BOCHOVE (ed.), Groningae 2010, 115 ff.); ID., *Sane uno casu*, in J.A. ANKUM, J.E. SPRUIT, F.B.J. WUBBE (edd.), *Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata*, Fribourg 1985, 251 ff. (= in *Analecta*, 131 ff.).

²⁶ Vom Scholion scheint nur der Teil editiert worden zu sein, der auf den Digesten verweist, genauer gesagt auf D. 5.2.8.13, von C. FERRINI, *Sc olia*, 211, ἐν ἐνὶ δὲ μόνῳ θέματι κεῖται δὲ τὸ θέμα, περὶ οὗ ῥητὸν λέγει τοῦτο, βι.α' τῶν de iudiciis τ. de inofficioso, δτγ. η', während es im folgenden Teil von J.H.A. LOKIN, *Scholion*, 124

denen der anderen mittelalterlichen Institutionenglossen unterschieden, eröffnete sich durch die Analyse der Scholien ein neues Forschungsfeld. Man bedenke nur den kürzlich hervorgehobenen Hinweis²⁷, dass die klassischen Juristen in den Scholien nur äußerst selten erwähnt wurden, während die byzantinischen *antecessores*, wie bereits vorher unterstrichen wurde, wesentlich häufiger Erwähnung finden, unter Berücksichtigung der Schulen, die sie an Stelle der aus dem klassischen Zeitalter stammenden Institutionen ins Leben gerufen hatten. In diesem Zusammenhang ist man im sch. ad Th. 2.1.25 τῶν *Sabinianon* καὶ τῶν *Proculianon*²⁸ auf eine merkwürdige Ausführung gestoßen, die sich zwar auf die beiden klassischen Schulen bezieht, jedoch auf die von Kobidas begründete Schule und auf eine weitere von einem *antecessor* namens Thylakas²⁹ begründete verweist, von dem keine weiteren Nachrichten überliefert sind.

Außerdem machte im Zusammenhang mit Erwähnungen der byzantinischen *antecessores* des 6. Jahrhunderts Meijering ein Scholion aus, das sch. ad Th. 3.9pr.³⁰, in dem sich eine Erwähnung des Stephanos fände, die von den jüngsten Studien über diesen *antecessor*³¹ nicht berücksichtigt worden sei³², aber eine Reihe von Fragen aufwerfen würde. Während sich die Paraphrase des Theophilus zu dieser Stelle bezüglich der Möglichkeit, einen *alienus postumus* als Erbe zu benennen, an den Text der Institutionen hält, wird in diesem Scholion präzisiert, dass die *alieni postumi* nur als Erben benannt werden könnten, wenn der Erblasser durch rechtmäßige Eheschließung mit der Mutter verbunden sei und nicht in dem Fall, dass diese aus einer *iniustae nuptiae* hervorgegangen seien. Der Scholientext fügt hinzu, dass diese Präzisierung in einem Kommentar des Stephanos untermauert sei, auf den im zwanzigsten Titel τοῦ βασιλικ(οῦ) βιβλίου *de legatis* verwiesen werde. Es handelt sich um einen Hinweis, der zu weiteren Nachforschungen führte: Selbst wenn darauf im Titel des Buches der Basiliken *de legatis* (B. 44.20) verwiesen wurde, könnte man dies nicht mehr überprüfen, da die diesbezüglichen Scholien nicht mehr erhalten sind.

Meijering³³ arbeitete deshalb die Hypothese der Berichtigung des uns überlieferten Scholientextes aus, und schlug vor, die Angabe des Titels der Basiliken in Bezug auf die

23

24

f., mit Hilfe von Van der Wal, wie folgt editiert wurde. Sch. ad Th. 4.6.2: ἐστὶ δὲ τὸ θέμα τοῦτουτον· ἐὰν ὁ ἐξνερεδάτος παῖς ἐν νομῇ τῆς πατρῴας ἐστὶ κληρονομίας καὶ ὁ γεγραμμένος κληρονόμος κινεῖ κατ' αὐτοῦ τὴν νερεδιτάτις πετιτίονα, δύνανται ἐν τῇ μέμψιν ὡς ἐν παραγραφῆς λόγῳ ἀντιτιθέναι καὶ ἄπερ ἔμελλε τὸν γραφέντα κληρονόμον κατέχοντα τὴν κληρονομίαν ἐν ἄκτορος τάξει διεξίεναι τὴν δεῖνοφικίωσο κινῶν, ταῦτα νῦν νεμόμενός τε καὶ ἐναγόμενος ὡς ἐν παραγραφῆς ἀντιτιθέναι μέρει καὶ λεγεῖν· ἄλλ' εἰ μὴ δεκτικὸς εἰμὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου καὶ ἄλογον τὸ μίσος καὶ οὐδεὶς ἐκώλυέ με νόμος γράφεσθαι κληρονόμον'. τὴν γὰρ κληρονομίαν νεμόμενος οὐ δύνανται δεῖνοφικίωσο κινεῖν.

²⁷ R. MEIJERING, *Traces of byzantine legal literature in Theophilus scolia*, in *Subseciva Groningana* 9, 2014, 383 ff.

²⁸ Das bereits von C. FERRINI, *Scolii*, 172, editierte Scholion besagt: sab. καὶ proc.] ὡσανεὶ εἴποι τις κοβιδιανοὶ καὶ θυλακιανοὶ.

²⁹ C. FERRINI, *Scolii*, 172 und Fnt. 2, und R. MEIJERING, *Traces*, 386 und Fnt. 15, darin weitere Literatur.

³⁰ Der Text des sch. ad Th. 3.9pr. wird von R. MEIJERING, *Traces*, 386 so rekonstruiert: οὐ πάντα ποστοῦμον ἀλλότριον δυνάμεθα γράφειν κληρονόμον, ἀλλὰ τὸν ἀπὸ τοιαύτης κνοφοροῦθμενον γυναικὸς ἦν κατὰ νόμους ἐφεῖται λαβεῖν. εἰ μὴ ἐξ ἀθεμιτογαμίας συνελήφθη. οὕτω γὰρ ὁ Στέφανος ἐξηγήσεται ἐν τῷ κ' τι. τοῦ βασιλικ(οῦ) βιβλίου ὅς ἐστι *de legatis* (Lb).

³¹ H. DE JONG, *Stephanus en zijn digestenonderwijs*, Den Haag 2008, 63 ff.

³² R. MEIJERING, *Traces*, 386, welche es als wahrscheinlich erachtet, dass dieses Scholion von der Lehre «unnoticed» blieb, da es in einem weniger bekannten Manuskript enthalten ist, dem *Codex Laurentianus plut.* XXX, 1 (Lb).

³³ R. MEIJERING, *Traces*, 387.

Vermächtnisse mit derjenigen über den Titel der Institutionen zu selbigem Thema zu ersetzen (I. 2.20). Mit Bezug auf diesen Titel und zur Präzisierung des in I. 2.20.28 enthaltenen Passus, überliefert die Paraphrase des Theophilus eine Angabe, die inhaltlich mit der übereinstimmt, die das Scholion dem Stephanos zuschreibt. Diese diene dazu, die aus einer unehelichen Verbindung hervorgegangenen *alieni postumi* aus dem Kreis der *postumi* auszuschließen, die als Erben benannt werden konnten. Aus diesen Anmerkungen leitete die Autorin eine weitere sehr bedeutsame Hypothese ab, die man genauer untersuchen müsste. Sie folgert daraus, dass der in sch. ad Th. 3.9pr. enthaltene Verweis auf Stephanos einer Ungenauigkeit des Scholiasten geschuldet sei: Eben dieses Scholion zur Präzisierung der Anwendbarkeit der vorab ausgeführten Regel ausschließlich für die aus unehelichen Verbindungen hervorgegangenen *alieni postumi* hätte angeben müssen, dass dies bereits von Theophilus, und nicht etwas von Stephanos, klargestellt worden war.

Als weiteres bedeutsames Beispiel für das Interesse, das die Scholien zur Paraphrase des Theophilus bezüglich der Lehrmethoden der *antecessores* hervorrufen können, sei das sch. ad Th. 2.20.6 genannt, das kürzlich von Lokin³⁴ editiert, und von Meijering³⁵ einer weiteren Untersuchung unterzogen wurde, in der im Endteil auf die Abhandlung des Dorotheos eingegangen wird. Da das Scholion auf die Basiliken verweist, wurde kürzlich befunden³⁶, dass es der Ausführung der Regel diene, nach der man ein und dieselbe Sache nur einmal *ex lucrativis causis* erwerben durfte, und es darüber hinaus klarstelle, dass diese Regel auch zur Anwendung komme, wenn eines der Güter kostenlos erworben wurde. Das Scholion stellt also zuerst die Notwendigkeit klar, einen Nachweis über die konkret auftretende Situation zu liefern, und führt dann eine Ausnahme zu obiger Ausführung an, wenn der Vermächtnisnehmer nachweisen konnte, dass der Erblasser ihm sowohl die Sache als auch den Wert der Sache vermachen wollte.

Hinsichtlich dieser Ausnahme verweist das Scholion auf B. 44.3.17.2, dessen Inhalt uns durch die Synopsis Maior überliefert wurde, und das sich hingegen aller Wahrscheinlichkeit nach auf B. 44.3.21.1 (= D.32.21.1) bezieht, und weiterhin auf die Abhandlung des Dorotheos im ‘Syntagma’ der *libri singulares de probationibus*. Letztere Angabe, obgleich sehr ungenau, wurde von Lokin auch dank der Analyse einer bedeutenden Anzahl von Quellen³⁷ auf die Abhandlung des Dorotheos über den Titel *de probationibus* des Digesten zurückgeführt, also D. 22.3, die im sch. 2 ad B. 22.1.12

³⁴ J.H.A. LOKIN, *Old questions arising from a new unpublished scholion on Institutes 2.20.6*, in Κατεύοδιον. *In memoriam Nikos Oikonomides*, SP. TROIANOS (ed.), Athen 2008, 65 ff. (= in *Analecta*, 155 ff.), welcher erklärt, dass dieses Scholion, obwohl es sich im Codex Parisinus Graecus 1364 befindet, nicht von Ferrini editiert wurde, sch. ad Th. 2.20.6: καὶ σημειῶσαι, ὅτι οὐ δύναται τις τὸ αὐτὸ πρᾶγμα κατὰ τὸν κανόνα κτᾶσθαι καὶ τὴν τούτου διατίμησιν ἐξ ἐπικερδῶν αἰτιῶν δύο, τυχὸν ἐκ δύο ληγάτων ἢ ἀπὸ ληγάτου καὶ δόσεως. πλὴν ἴσθι, ὅτι, εἰ καὶ πρόδηλός ἐστιν ὁ κανὼν ὁ κωλύων ἐκ δύο λουκραθῆναι αἰτιῶν εἰς τὸ αὐτὸ περυστασῶν, ἀλλ’ ὁμῶς ἠτάταται καὶ οὗτος τῆ τῆς ἀληθείας ἀποδείξει. ἐὰν γὰρ ἀποδείξῃ ὁ ληγατ<άριος, ὅτι αὐτὸν ἀπὸ ληγάτ>ου κτᾶσθαι θέλει ὁ τεστᾶτωρ καὶ ἐξ ἐπικερδοῦς αἰτίας, κτησάμενον αὐτὸν τὸ πρᾶγμα λαβεῖν καὶ τὴν διατίμησιν, αὐτοῦ παραχωρεῖ ὁ κανὼν, ὡς βι. μδ’ τι. γ’ κεφ. ιζ’ θεμ. β’, οὗ ἡ ἀρχή· σβέννυται τὸ ληγάτων. τοῦτο δὲ καὶ Δωροθέος φησιν ἐν τῷ δεπρροβατιονίβους συντάγματι· ἔστι δὲ ζα’.

³⁵ R. MEIJERING, *Traces*, 389 f.

³⁶ J.H.A. LOKIN, *Old questions*, 156, welcher erklärt, dass dieses Scholion, obwohl es sich im Codex Parisinus Graecus 1364 befindet, nicht von Ferrini editiert wurde, da es wahrscheinlich von einem anderen Autor als dem stammt, der den Großteil der anderen in besagtem Manuskript enthaltenen Scholien verfasst hat.

³⁷ J.H.A. LOKIN, *Old questions*, 158 ff.

(= D. 22.3.12) enthalten ist. Besagtes Scholion scheint jedoch eine Reihe von Problemen bezüglich der Figur des Dorotheos und der von ihm vertretenen Lehrmethode aufzuwerfen, da die uns überlieferte Bearbeitung dieses byzantinischen Lehrers nur aus einer Übersetzung des Digesten und keinem Kommentar besteht³⁸.

Das von letzterem zitierte Scholion, das Dorotheos zugeschrieben wird, bezieht sich allerdings auf eine andere Rechtsfrage als die in I. 2.20.6 behandelte, d.h. auf den Fall, in dem der Erblasser irrtümlich zwei Mal ein Vermächtnis von 50 zugunsten desselben Begünstigten verfügt hat. Das Scholion bezieht sich dennoch auf eben diese Möglichkeit, die von den Institutionen in I. 2.20.6 in Betracht gezogen wird, bei der, nach einem zweifachen Vermächtnis desselben Gutes zugunsten desselben Subjekts, der Wille des Erblassers deutlich geworden sei, dem Vermächtnisnehmer sowohl den Besitz des Gutes, als auch den Wert desselben zu hinterlassen, ohne dass diese Wahl auf einen Fehler des Erblassers zurückzuführen sei. Das Scholion schließt mit einem Verweis auf einen ‘mysteriösen’ Kommentar des Stephanos zu den Institutionen, in dem eine bedeutsame Unterscheidung hinsichtlich der Vermächtnisse erläutert worden sein soll. Davon ist uns aber direkt keine Nachricht überliefert, auf die man eine wahrscheinliche Hypothese aufbauen könnte³⁹.

Die hier nur kurz skizzierten Probleme, herausgearbeitet von einigen Vertretern der jüngeren Forschung, die sich mit den Scholien zur Paraphrase des Theophilos beschäftigt haben, machen deutlich, dass diese Quellentexte zweifelsohne neue Ansatzpunkte zu einer vertieften Untersuchung insbesondere der Lehrmethoden der *antecessores* bieten, aber auch ein besseres Verständnis der klassischen und justinianischen Quellen ermöglichen, auf die sich die Lehre bezog.

³⁸ F. BRANDSMA, *Dorotheus and his Digest translation*, Groningen 1996, 3 ff.

³⁹ J.H.A. LOKIN, *Old questions*, 161.